

Die Berichtigung des Grundbuchs ist erforderlich, wenn durch Erbfall die Eigentumseintragung im Grundbuch unrichtig geworden ist.

In diesem Fall ist es vorgeschrieben, die Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen und die dazu erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Falls der Erbschein bzw. das Testament dem Grundbuchamt bereits vorliegt, füllen Sie bitte anliegenden Antrag aus und schicken ihn unterschrieben dem Grundbuchamt.

Für den Fall, dass nur ein handschriftliches Testament vorliegt, wird zur Berichtigung des Grundbuchs ein Erbschein benötigt. Diesen können Sie bei jedem Notar oder beim Amtsgericht - Nachlassgericht - beantragen. Bitte vereinbaren Sie zuvor telefonisch einen Termin.

Falls das Testament eine Pflichtteilklausel enthält, benötigen Sie zur Grundbuchberichtigung einen Erbschein. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Fall an das hiesige Nachlassgericht oder einen Notar Ihrer Wahl. **Hilfsweise** genügt auch die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen **aller Erben** in öffentlich beglaubigter Form, dass kein Erbe seinen Pflichtteil nach dem Erstversterbenden geltend gemacht hat. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an einen Notar Ihrer Wahl.

Wird der Berichtigungsantrag innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall (Tag des Todes) beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht, ist die Berichtigung auf den/die Erben gebührenfrei.

Zur Kostenberechnung teilen Sie bitte den Wert des Grundbesitzes mit.

Antrag auf Grundbuchberichtigung

Geschäfts-Nr.:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Betr.: Grundbuch

von

Blatt

Eingetragener - Eigentümer - Erbbauberechtigter-

Ich beantrage, den neuen Eigentümer - Erbbauberechtigten - Wohnungseigentümer - in das Grundbuch einzutragen.

Wegen der Eintragungsunterlagen nehme ich Bezug auf die

Testamentsakten 3 IV

Erbscheinsakten 3 VI

Hoffolgezeugnisakten LwH

des Amtsgerichts Leer

Das öffentliche Testament - Den Erbvertrag - nebst Eröffnungsverhandlung - Den Erbschein - Das Hoffolgezeugnis - füge ich bei.
Die Geburtsdaten der Erben sind weiter unten oder auf der Rückseite angegeben.

Wertangabe:

An das
Amtsgericht

26789 Leer

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweis

Sofern einer oder mehrere der Miterben den Grundbesitz im Wege der Auseinandersetzung übernehmen will, kann aus Kostenersparnisgründen von einer Grundbuchberichtigung auf alle Erben abgesehen werden.

Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass von dem übernehmenden Erben keine Finanzierungs-grundschuld **vor** der Eigentumsumschreibung eingetragen werden muss.

In diesem Fall wird um kurze Mitteilung zur Akte gebeten, dass eine Auseinandersetzung und Übertragung auf einen/Mehrere Erben beabsichtigt ist.

Bei Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall ist nur eine der folgenden Eintragungen gebührenfrei.

Entweder die Berichtigung auf alle Erben **oder** die Eintragung des/der übernehmenden Erben als neue Eigentümer.